

**Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, den 08.08.2012  
Bearbeitet von Britta Stiels  
Tel.: 361 19644  
Lfd. Nr. L-53-18

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 25. September 2012**

**Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht**

**A. Problem**

Die bisher geltende Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 16. April 1991 (Brem.GBl. S. 155 - 45-c-113) benennt die Ortspolizeibehörde als für diese Aufgabe zuständige Behörde. Diese Zuweisung erscheint gegenwärtig nicht mehr sinnvoll, da die Ortspolizeibehörde, das Stadtamt Bremen, zwar über große Erfahrung mit der Durchführung von Bußgeldverfahren, jedoch über keine spezifischen Kenntnisse bezüglich des Gentechnikrechts verfügt.

Mit Beschluss vom 22.05.2012 hat der Senat zudem die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht verabschiedet, mit der die Zuständigkeit für die fachlichen Aufgaben des Gesetzesvollzugs mit wenigen Ausnahmen auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen übertragen wurde. Zur möglichst effektiven Nutzung der dort vorhandenen Fachkompetenz im Gentechnikrecht sollen die Zuständigkeit für die fachlichen Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nunmehr im Wesentlichen in dieser Behörde gebündelt werden. Eine Ausnahme soll aus Gründen der Sachnähe nur gelten, soweit sich die zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten auf Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut oder auf Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen, beziehen.

Aus diesem Grund soll die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz aufgehoben und durch die neu zu erlassende Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht abgelöst werden.

## **B. Lösung**

Die vorgeschlagene Lösung ist in dem anliegenden Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

## **C. Alternativen**

Die Bestimmung von zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist erforderlich, um die Umsetzung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Gentechnikrechts zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen ergeben sich aus dem anliegenden Entwurf einer Senatsvorlage.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die durchgeführte Abstimmung ergibt sich aus dem anliegenden Entwurf einer Senatsvorlage.

## **F. Beschluss**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht zu.

### **Anlagen:**

1. Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht
2. Begründung zum Verordnungsentwurf
3. Entwurf einer Senatsvorlage

## **Anlage 1**

### **E N T W U R F**

#### **Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht**

**Vom**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### **§ 1**

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Absatz 1 und 3 des Gentechnikgesetzes und nach § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

Sofern gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, betroffen sind, und es sich bei den betroffenen Organismen oder Produkten um Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut handelt oder um Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen, ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 38 Absatz 1 Nummer 8 des Gentechnikgesetzes, soweit einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Absatz 1, 4 oder 5 des Gentechnikgesetzes zuwidergehandelt wird,
2. nach § 38 Absatz 1 Nummer 10,
3. nach § 38 Absatz 1 Nummer 12, soweit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Gentechnikgesetzes zuwidergehandelt wird,
4. nach § 38 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes sowie
5. nach § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes.

### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 16. April 1991 (Brem.GBl. S. 155 – 45-c-113) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Anlage 2

### B e g r ü n d u n g

#### I. Allgemeiner Teil

Die bisher geltende Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 16. April 1991 (Brem.GBl. S. 155 - 45-c-113) benennt die Ortspolizeibehörde als für diese Aufgabe zuständige Behörde. Diese Zuweisung erscheint gegenwärtig nicht mehr sinnvoll, da die Ortspolizeibehörde, das Stadtamt Bremen, zwar über große Erfahrung mit der Durchführung von Bußgeldverfahren, jedoch über keine spezifischen Kenntnisse bezüglich des Gentechnikrechts verfügt.

Mit Beschluss vom 22.05.2012 hat der Senat zudem die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht verabschiedet, mit der die Zuständigkeit für die fachlichen Aufgaben des Gesetzesvollzugs mit wenigen Ausnahmen auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen übertragen wurde. Zur möglichst effektiven Nutzung der dort vorhandenen Fachkompetenz im Gentechnikrecht sollen die Zuständigkeit für die fachlichen Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nunmehr im Wesentlichen in dieser Behörde gebündelt werden. Eine Ausnahme soll aus Gründen der Sachnähe nur gelten, soweit sich die zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten auf Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut oder auf Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen, beziehen.

Aus diesem Grund soll die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz aufgehoben und durch die neu zu erlassende Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht abgelöst werden.

## II. Einzelbegründung:

### Zu § 1:

§ 1 vollzieht die Schwerpunktverlagerung für die fachlichen Aufgaben des Gesetzesvollzugs nach und weist der Gewerbeaufsicht nunmehr auch die grundsätzliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht zu. Die Regelung einzelner Ausnahmen bleibt dabei vorbehalten.

### Zu § 2:

§ 2 bestimmt als Ausnahme von dem in § 1 geregelten Grundsatz, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen für die nach dem Gentechnikgesetz oder dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vorgesehene Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, sofern gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, betroffen sind und es sich bei diesen Produkten um Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut handelt bzw. um Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen. Die Zuständigkeit für deren Überwachung im Rahmen des Inverkehrbringens oder von Freisetzungen ist dieser Behörde bereits mit der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht übertragen worden. Da davon auszugehen ist, dass begangene Pflichtverstöße regelmäßig vor allem im Rahmen der amtlichen Überwachung auffallen werden, soll auch die Durchführung von Bußgeldverfahren bei festgestellten Verstößen gegen gentechnikrechtliche Vorschriften von dieser Behörde vorgenommen werden.

### Zu § 3:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gleichzeitig wird die bisher geltende Verordnung nach Absatz 2 aufgehoben.

## **Anlage 3**

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, xx.xx.2012

Bearbeitet von: Frau Stiels

Tel.: 361 19644

### **E n t w u r f**

#### **Vorlage für die Sitzung des Senats am xx.xx.2012**

#### **„Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht“**

##### **A. Problem**

Die bisher geltende Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 16. April 1991 (Brem.GBl. S. 155 - 45-c-113) benennt die Ortspolizeibehörde als für diese Aufgabe zuständige Behörde. Diese Zuweisung erscheint gegenwärtig nicht mehr sinnvoll, da die Ortspolizeibehörde, das Stadtamt Bremen, zwar über große Erfahrung mit der Durchführung von Bußgeldverfahren, jedoch über keine spezifischen Kenntnisse bezüglich des Gentechnikrechts verfügt.

Mit Beschluss vom 22.05.2012 hat der Senat zudem die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht verabschiedet, mit der die Zuständigkeit für die fachlichen Aufgaben des Gesetzesvollzugs mit wenigen Ausnahmen auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen übertragen wurde. Zur



möglichst effektiven Nutzung der dort vorhandenen Fachkompetenz im Gentechnikrecht sollen die Zuständigkeit für die fachlichen Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nunmehr im Wesentlichen in dieser Behörde gebündelt werden. Eine Ausnahme soll aus Gründen der Sachnähe nur gelten, soweit sich die zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten auf Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut oder auf Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen, beziehen.

Aus diesem Grund soll die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikgesetz aufgehoben und durch die neu zu erlassende Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht abgelöst werden.

## **B. Lösung**

Der anliegende Entwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung. Durch die Verordnung sollen die Behörden bestimmt werden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts zuständig sind. Die Bestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur grundsätzlich zuständigen Behörde für diese Aufgabe gewährleistet dabei, dass die aus den Überwachungsaufgaben dieser Behörde resultierenden Erkenntnisse über das Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten sowie die dort vorhandenen gentechnikspezifischen Kenntnisse effektiv zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten genutzt werden können. Ausnahmen von dieser zentralen Zuständigkeit sind nur vorgesehen, soweit Aufgaben in dem spezifischen Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Saatgutrechts vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen effektiver wahrgenommen werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

### **C. Alternativen**

Die Bestimmung zuständiger Behörden ist erforderlich, um die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Entwurf ist mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen und dem Stadtamt abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit ...

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vom xx. xxxx 2012 die Verordnung über die

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht und deren Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gentechnikrecht
2. Entwurf einer Begründung